

I48KQBZrSGJ1zsuBlgJbWq8sJ8MEYbC4b4gzd9MNPcyZJ+h4Wo0AIFWhlo2U/Vc7FS2I9VmEV
1A0BrYYwxzsuqQx+0TBGvvjWtzG0eY8/Dokno1XgLNkizNm9c31+FedS6hUZPvcBBnIUir1f+
PEXP9HNUSTjp9WbEI3tiVTdiHYwx1A3kYyI2orDBkaJtpBYYZp6qqA9Yblecj9vPXIJz3ffRN kT/6Loi+hSO/wdXIXR4Vf3NEg6S+X9Ep8RITBire3oIGlq
/j3Kj4AMz8ZvvRdsYGomhTWFZXD uleCxMRISs/PAZROvSVIEBISBXGTWNeIzS1IQUmG291az0hTXq8a2zSNu0CXc6b3PpPprIRsn
dSL4CnIBWWLUJOfqWBCPtazz7oVpQWjDMhYnziOt7/xkug73QRkKuQIlgjSqcxoGBLKgZupHT
Te500CzD1Juk5LWxizijO/sM4VqXVEhDxi0P3t69hxO83w1RiymSeJx3CunjlOKStJ3rYweSZ 7WLDlhDRHDpN+DLwU82LV54W2QR/wGI/fkSfHXsY9YJP
/eovgv09eSk+aXTrPi8Lf7+Knf94q HyxspeltEeH26ZcgSE55fBa4eykidjfcOXdMHaLPDiytNpHC3iJXUXoRblmiWNNB03eDB4aRb
YgKvQkAwOzyETyKzTCC6+iNpLY8ssPhFnPG6ZYh/xdbCJF+VeWwR5Q2UuoS2TI5TSQj1D8FkD
VWfVxMX0Rzq9jTj7VGI8cqCb8E+Qj5ThZMFEOoEjRNh3ThUheG7b3QA7akLDicm2FxEmus2mm
Mkk2pa4vLakgZG469gyFb7teXmLo+KEQr1+Vy+BPDTX2hmp0K9MbLA==

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: - - <mail@johannesludwig.de>

An: "presse@uni-leipzig.de" <presse@uni-leipzig.de>

Datum: 18.12.2023 11:39 CET

Betreff: weitere Presseanfrage: Doktorarbeiten

Guten Tag, die Damen und Herren,

wir haben weitere Fragen in oben genannter Angelegenheit bzw. zu Ihren Antworten vom 15.12.:

1) Sie schreiben, dass eine „Bewertung aktuell“ erfolgen würde. Und dass ein Bericht der Ombudskommission am 24.10.2023 der Ständigen Kommission zugeleitet wurde.

Frage dazu: Wie sieht das weitere Timing aus? In welchem Zeitraum wird die Ständige Kommission zu einer endgültigen Beurteilung kommen (wollen)?

2) Sie schreiben weiter, dass die Universität – trotz insgesamt 5 vorliegender Verdachtsanzeigen – nicht selbstständig nach ähnlichen Fällen sucht.

Unsere Frage dazu: Wieso nicht? Reichen fünf Verdachtsanzeigen, die sich auf ein- und dasselbe Institut beziehen, nicht aus, um Zweifel an der wissenschaftlichen Redlichkeit zu begründen und weiteren Schaden für das Ansehen der Universität abzuwenden?

3) Wie der Website der Ombudskommission zu entnehmen ist, läuft aktuell ein Pilotprojekt „Plagiatsüberprüfung“ bis 2025: <https://www.uni-leipzig.de/forschung/forschungsservice/ombudskommission>.

Dort heißt es unter anderem:

„Die Universität Leipzig (UL) setzt sich für die Förderung einer redlichen wissenschaftlichen Haltung in der Forschung, akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung ein. In Wahrnehmung dieser Verantwortung befasste sich das Rektorat am 15. Dezember 2022 auf Empfehlung der Forschungs- und Transferkommission mit dem Thema Plagiarismusabwehr und der Frage, welche Vorkehrungen im Kontext der Qualitätssicherung gegen wissenschaftliches Fehlverhalten getroffen werden können. (...) Es werden Ressourcen zur Verfügung gestellt, um Fehlverhalten, das auf Nachlässigkeit bzw. mangelnde Sorgfalt oder auf einen gezielten und bewussten Regelverstoß zurückzuführen ist, frühzeitig zu erkennen.“

Wie passt es zusammen, wenn einerseits eine umfassende Infrastruktur zur „Plagiarismusabwehr“ aufgebaut und beworben wird, diese aber selbst dann nicht zur Anwendung kommt, wenn bereits konkrete Verdachtsanzeigen vorliegen und sich die Universität nicht eigenständig auf die Suche nach möglicherweise weiteren Fällen macht?

4) Ist der Universität das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 24.06.2015, Az. 6 A 241/12, bekannt, in welchem bei ähnlicher Fallgestaltung (vgl. Randnummer 67 des Urteils) geurteilt wurde, dass ungekennzeichnete Übernahmen aus Gemeinschaftspublikationen als Plagiate einzustufen sind, wenn die Promotionsordnung ein selbstständiges Verfassen der Dissertation vorschreibt (vgl. <https://openjur.de/u/2343807.html>) ?

5) Ist die gesetzliche Bestimmung des § 41 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG bzw. der inhaltsgleichen Vorgängervorschrift des SächsHSFG, wonach zur Promotion eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit vorzulegen ist, in den Promotionsordnungen aller Fakultäten der Universität verankert bzw. umgesetzt?

6) Wir hatten weiter gefragt, in welcher personellen Zusammensetzung der Promotionsausschuss bei der „öffentlichen Verteidigung“ von Herrn Geiß am 17.02.2023 zusammengetreten war. Sie verweigern eine Auskunft mit der Begründung, dass man „Persönlichkeitsrechte“ schützen wolle. Und dass man nur damit eine „sachgemäße Durchführung des Prüfverfahrens“ (Ständige Kommission ist wohl gemeint) sicherstellen könne.

Fragen dazu:

a) Wenn nach § 41 Abs. 6 Satz 3 SächsHSG der Doktorgrad „öffentlich“ verteidigt werden muss, wie können dann die Teilnehmer einer solchen „öffentlichen Sitzung“ geheim sein?

b) Worin besteht der Zusammenhang zu „Persönlichkeitsrechten“ und welche Personen sollen geschützt werden (Herr Geiß oder die Mitglieder des Promotionsausschusses)?

c) Weil Sie die Notwendigkeit einer „sachgemäßen Durchführung“ betonen: Welches „Prüfverfahren“ genau könnte durch eine Namensnennung beeinträchtigt werden. Und in welcher Hinsicht?

7) Und wir haben weitere Fragen zur Verteidigung der Dissertation von Herrn Geiß.

Auf der Website von Prof. Kroy war bis vor kurzem zu lesen, dass am 17. 2.2023

- um 10:00 Uhr ein „in-person Talk“ stattgefunden hatte. Thema: *"Effects of Time Delay in Motile Active Manner - from microscopic to collective behavior."*
- Eine Stunde später, 11 Uhr, war angekündigt „PhD Defense“. Thema: *"Effects of Time Delay in Motile Active Manner - from microscopic to collective behavior."*

Die erste Veranstaltung hat offenbar ein Herr Wilhelm Witzleb bestritten.

Frage 7a): Was waren die Unterschiede zwischen beiden ‚Veranstaltungen‘ bzw. Terminen?

Frage 7b): Hat Herr Geiß um 11 Uhr die Verteidigung seiner Dissertation selbst vorgenommen?

Frage 7c) Wie lange hat die Veranstaltung seiner Disputation gedauert?

Frage 7d) Warum wurde im November 2023 eine Information zu dieser Präsentation auf der Webseite <https://home.uni-leipzig.de/~kroy/> aus der Terminübersicht (bei „Group Seminar“) gelöscht?

Wir bitten Sie freundlichst, uns bis zum kommenden Freitag, 22.12. zu antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Ludwig

+++++

Prof. Dr. Johannes Ludwig

mail@johannesludwig.de

Keplerstr. 13, 15831 Mahlow-Waldblick

03379 - 31 38 77